

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 20/92

BESCHLUSS

vom
4. Juni 1992

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Carlos K[REDACTED],
C[REDACTED], P[REDACTED], Dep. [REDACTED], B[REDACTED] A[REDACTED]/Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Zugehör

am 4. Juni 1992
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Koblenz vom 6. Februar 1992
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 209 Abs. 2 BEG).

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind im
vorliegenden Fall nicht zu entscheiden. Auch die Anwendung
der Zweitverfahrensrichtlinien und der hierzu ergangenen
Entschießung der Entschädigungsreferenten der Länder vom
2./3. Februar 1988 wirft keine klärungsbedürftigen Rechts-
fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf (vgl. hierzu Se-
natsurt. v. 14. März 1991 - IX ZR 284/90, BGHR BEG § 211
- Zweitverfahren 1). Das Berufungsgericht ist von dieser
Entscheidung nicht abgewichen. Im übrigen können die erst-
mals in der Beschwerdebegründung vorgetragene Gründe für
die verspätete Antragstellung in der Revisionsinstanz nicht
mehr berücksichtigt werden (§ 561 ZPO).

Brandes

Kirchhof

Schmitz

Zugehör

Kreft